

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 20/2017
(29. September 2017)**

**Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge im Studienbereich Technik
der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)
(Studien- und Prüfungsordnung DHBW Technik – StuPro DHBW Technik)**

Vom 29. September 2017

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 25. Juli 2017 nachfolgende Satzung beschlossen. Der Aufsichtsrat hat dieser Satzung gemäß § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 14 LHG in seiner Sitzung am 22. September 2017 zugestimmt. Der Präsident der Hochschule hat am 29. September 2017 gemäß § 32 Absatz 3 LHG seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsübersicht

1. ABSCHNITT: Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und der Prüfungen
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Modularisierung
- § 4 Organisation des Studiums

2. ABSCHNITT: Prüfungen

- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Zulassung zu einer Modulprüfung; Beginn des Prüfungsrechtsverhältnisses
- § 7 Bestehen der Modulprüfungen
- § 8 Notenbekanntgabe
- § 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Verlängerung der Bearbeitungszeit

- § 13 Nachholung von Prüfungsleistungen
- § 14 Schutzfristen; Nachteilsausgleich
- § 15 Prüfung von Theoriemodulen
- § 16 Prüfung von Praxismodulen
- § 17 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 18 Überdenkungsverfahren

3. ABSCHNITT: **Bachelorarbeit**

- § 19 Zweck und organisatorischer Ablauf
- § 20 Betreuung und Bewertung
- § 21 Bestehen und Wiederholung

4. ABSCHNITT: **Bachelor-Abschluss**

- § 22 Studienabschluss und Bachelor-Gesamtnote
- § 23 Abschlussdokumente und Hochschulgrad
- § 24 Nichtbestehen der Prüfung und Aberkennung des Hochschulgrades

5. ABSCHNITT: **Schlussbestimmungen**

- § 25 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht
- § 26 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 27 Inkrafttreten

Anlage 1:

1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 im Studienbereich Technik
2. Erläuterungen zu den Modulen (zu § 3 und § 4)

Anlage 2: Übersicht über die Modul- und Prüfungspläne der Studiengänge (zu § 3 und § 4)

Anlage 3: Notendefinitionen und Notenbeschreibungen (zu § 10)

1. ABSCHNITT - Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und der Prüfungen

(1) Die Studierenden sollen durch das Studium die Kompetenzen erwerben, die erforderlich sind, um in der Berufspraxis die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und Probleme übergreifend zu lösen.

(2) Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden die in Absatz 1 genannten Ziele erreicht haben.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Der Bachelor-Grad an der DHBW wird in der Regel nach drei Jahren Studium in Theorie und Praxis erreicht.

(2) ¹Das Studium an der DHBW gliedert sich in jedem Studienjahr in Theoriephasen an der Studienakademie und in Praxisphasen in einer Ausbildungsstätte. ²Dabei entspricht in der Regel die Gesamtdauer der Theoriephasen der der Praxisphasen. ³Die Abfolge der Phasen wird im Phasenplan festgelegt, der den Studierenden bekannt zu geben ist.

(3) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen müssen in der Regel innerhalb von fünf Jahren nach Studienbeginn erbracht werden. ²Anderenfalls geht der Prüfungsanspruch verloren. ³§ 11 Absatz 1 und 2 bleibt davon unberührt. ⁴Zeiten der Beurlaubung bleiben unberücksichtigt.

§ 3 Modularisierung

(1) Das Studium an der DHBW ist modularisiert.

(2) ¹Entsprechend der Arbeitsbelastung der Studierenden durch Präsenzstunden (inkl. Prüfungen) und Selbststudium (inkl. Prüfungsvorbereitung) werden für die Module ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden.

(3) Die zu absolvierenden Module, die zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die zu erwerbenden ECTS-Punkte sind in den jeweiligen Modul- und Prüfungsplänen (Anlage 2) festgelegt.

(4) Die ECTS-Punkte werden jeweils in ihrer Summe für ein erfolgreich abgeschlossenes Modul vergeben.

(5) ¹Die DHBW kann Zusatz-Module anbieten, die freiwillig belegt und mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden können. ²Hierfür werden keine ECTS-Punkte vergeben.

(6) ¹Ein Modul des Studiengangs kann auf Antrag für entsprechende Leistungen im sozialen Bereich innerhalb der Hochschule und/oder durch Engagement im Rahmen der Vertretung studentischer Interessen durch das Modul „Soziale Kompetenzen“ ersetzt werden. ²§ 9 Absatz 4 Satz 1, 2 sowie 3 Halbsatz 1 finden entsprechende Anwendung.

(7) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten; Lehrveranstaltungen in anderen Sprachen sind nach Maßgabe der Modulbeschreibungen möglich.

§ 4 Organisation des Studiums

(1) Grundlage für den Ablauf des Studiums sowie die Organisation des Studienbetriebs und der Prüfungen sind die Modul- und Prüfungspläne (Anlage 2).

(2) Das Ersetzen von Modulen, wesentliche Änderungen der Zielsetzungen oder Inhalte eines Moduls sowie Veränderungen der Modulstruktur bedürfen der Beschlussfassung durch die zuständigen, landesweiten DHBW-Gremien gemäß der von der DHBW festgelegten Leitlinien.

(3) Standortspezifische Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb des durch den Rahmenstudienplan oder die Modulbeschreibungen vorgegebenen Rahmens sind vor Beginn eines jeden Moduls durch die Studiengangsleitung festzulegen und den Studierenden bekannt zu geben.

(4) ¹Der Lehrkörper besteht aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und den Lehrbeauftragten sowie den mit Lehre beauftragten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der DHBW. ²Lehrbeauftragte müssen die Voraussetzungen des § 56 Absatz 2 Satz 1 LHG erfüllen. Bei akademischen Mitarbeiterinnen und akademischen Mitarbeitern müssen die Voraussetzungen des § 52 Absatz 1 Satz 5 und 6 Halbsatz 2 LHG vorliegen; sofern sie mit der Betreuung und Bewertung von Bachelorarbeiten betraut werden, müssen sie zudem mindestens die Voraussetzungen des § 47 Absatz 1 Nummern 1 und 2 oder Absatz 4 LHG erfüllen und nach Vorbildung, Fähigkeit und fachlicher Leistung dem für sie vorgesehenen Aufgabengebiet entsprechen. ³§ 15 Absatz 6 gilt entsprechend.

2. ABSCHNITT - Prüfungen

§ 5 Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen werden durch folgende Prüfungsformen erbracht:

1. Klausurarbeit (K),
2. Mündliche Prüfung (MP),
3. Konstruktionsentwurf (KE),
4. Programmentwurf (PE),
5. Studienarbeit (S),
6. Bericht zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase (ARB),
7. Projektarbeit (PA),
8. Hausarbeit (HA),
9. Referat (R),
10. Laborarbeit einschließlich Ausarbeitung (LA),
11. Bachelorarbeit (B),
12. Kombinierte Prüfung (KP).

²Die Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe des § 10 sowie der Anlage 2 benotet oder unbenotet erbracht.

(2) ¹Die näheren Anforderungen an die Prüfungsleistungen und Prüfungsformen sowie ihre spezifischen Merkmale ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2. ²In den Modulbeschreibungen sind Form und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen festgelegt. ³Die Studiengangsleitung gibt die Anforderungen, die zu erbringenden Prüfungsleistungen und Prüfungsformen sowie die Bewertungsmodalitäten spätestens zu Beginn des jeweiligen Moduls bekannt. ⁴Bei einer Kombination mehrerer Prüfungsformen erfolgt eine Punktevergabe für jeden Prüfungsteil. ⁵Die Modulnote ergibt sich in diesem Fall aus der Punkteverrechnung der einzelnen Prüfungsteile.

(3) ¹Bei schriftlichen Arbeiten haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass die Prüfungsleistung selbstständig und nur mit den angegebenen Quellen und Hilfsmitteln verfasst wurde sowie dass die eingereichte gedruckte Version mit der elektronischen Version inhaltlich übereinstimmt. ²Dies gilt nicht für Klausurarbeiten.

(4) Die Termine für die Erbringung von Prüfungsleistungen sind in der Regel mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(5) Prüfungsleistungen können bei fremdsprachigem Studienangebot in der entsprechenden Fremdsprache verlangt werden.

(6) Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Multiple-Choice-Fragen) sind unter den Voraussetzungen der in Anlage 1 Nummer 1.3 aufgeführten Bestimmungen zulässig.

(7) ¹Prüfungsleistungen können elektronisch (computerunterstützt) erbracht werden. ²Das Nähere regelt Anlage 1 Nummer 1.4.

(8) Klausurarbeiten sind in der Weise zu anonymisieren, dass die zu prüfende Person ausschließlich ihre Matrikelnummer angibt.

(9) Bei der Festlegung der konkreten Prüfungsformen für die Module ist zu beachten, dass je Semester maximal sechs Klausurarbeiten geschrieben werden und mindestens sechs Theiemodule, bezogen auf die gesamte Studiendauer, keine Klausur oder nur einen Klausuranteil von unter 50 % der Prüfungsleistung als Prüfungsform aufweisen dürfen.

§ 6 Zulassung zu einer Modulprüfung; Beginn des Prüfungsverhältnisses

(1) ¹Zu einer Prüfungsleistung bzw. einem Prüfungsteil ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert ist, den Prüfungsanspruch für den betreffenden Studiengang nicht endgültig verloren und die vorgesehenen Ausbildungsabschnitte absolviert hat. ²Die Zulassung erfolgt mit Beginn der Theorie- und Praxisphase, in welcher die Prüfungsleistung bzw. der Prüfungsteil durchgeführt wird. ³Davon abweichend erfolgt die Zulassung bei Prüfungsleistungen bzw. einem Prüfungsteil, deren Bearbeitung sich über mehrere Phasen erstreckt, mit der Stellung der Prüfungsaufgabe. ⁴Mit der Zulassung zur Prüfungsleistung bzw. einem Prüfungsteil beginnt das jeweilige Prüfungsverhältnis, das zu Ende zu führen ist.

(2) ¹Die oder der Studierende ist aus dem Prüfungsverhältnis zu entlassen, wenn sie oder er vor dem tatsächlichen Prüfungsbeginn einen Antrag auf Exmatrikulation und auf Entlassung aus dem Prüfungsverhältnis stellt; dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen. ²Sofern die oder der Studierende gemäß § 11 Absatz 1 und 2 aus wichtigem Grund wirksam von einer Prüfungsleistung zurückgetreten ist, gilt diese Prüfungsleistung als noch nicht begonnen. ³Im Fall einer Exmatrikulation gelten die im jeweiligen Modul bereits erbrachten Prüfungsteile als nicht erbracht.

§ 7 Bestehen der Modulprüfungen

(1) ¹Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen (Modulprüfung); diese besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. ²In begründeten Ausnahmefällen kann sie aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. ³Aus den Modulbeschreibungen ergeben sich die Form, die Anzahl und der Umfang der Prüfungsleistungen. ⁴Diese sind zu Beginn des Moduls den Studierenden bekannt zu geben.

(2) ¹Für jedes Modul wird eine Modulnote gebildet. ²Dies gilt nicht, soweit die Modulprüfung nur aus einer oder mehreren unbenoteten Prüfungsleistungen besteht. ³Besteht die Modulprüfung aus einer benoteten Prüfungsleistung, ist die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. ⁴Besteht die Modulprüfung aus mehreren benoteten Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das arithmetische Mittel der erbrachten Prüfungsleistungen; sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, werden bei der Bildung der Modulnote alle erbrachten Prüfungsleistungen gleich gewichtet und nur die erste Dezimalstelle ohne Rundung

berücksichtigt. ⁵Die Modulnoten werden mit der Notenstufe und dem Notenwert mit der ersten Dezimalstelle angegeben.

(3) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zu erbringenden unbenoteten Prüfungsleistungen mit „bestanden“ und die benoteten Prüfungsleistungen mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

§ 8 Notenbekanntgabe

(1) Die Studierenden erhalten für jedes Semester einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung über die in diesem Semester abgeschlossenen Module.

(2) Im Falle des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfungsleistung ist die Mitteilung darüber schriftlich zu versenden und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. ²Die entsprechenden ECTS-Punkte sind zu vergeben. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die an der Dualen Hochschule erbracht worden sind.

(3) Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten in entsprechenden Berufen können bei Gleichwertigkeit auf Praxisphasen ganz oder teilweise anerkannt werden.

(4) ¹Der Antrag auf Anerkennung ist spätestens vier Wochen nach Beginn der jeweiligen Theoriephase bei der Studiengangsleitung zu stellen (Ausschlussfrist). ²Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. ³Über die Anerkennung entscheidet die Studienakademie; in Fällen der Anerkennung von Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten erfolgt diese im Einvernehmen mit der Ausbildungsstätte. ⁴Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Studienakademie.

(5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende

ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(6) Zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Studierende der DHBW im Rahmen eines Auslandsstudiums erbringen, findet die Richtlinie der DHBW zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen und Notenumrechnung in der jeweils gültigen Fassung ergänzende Anwendung.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen und Prüfungen werden gemäß Anlage 3 wie folgt bewertet:

Notenwert:	Notenstufe:	Notenbeschreibung:
1,0 bis 1,5	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,6 bis 2,5	= gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
2,6 bis 3,5	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,6 bis 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,1 bis 5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischennoten mit einer Dezimalstelle vergeben werden.

(2) Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, wenn die zu prüfende Person zu dem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn des Prüfungsverhältnisses ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. ²Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist und keine Fristverlängerung gewährt wurde, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht bis zum Abgabetermin erbracht ist. ³Maßgeblich für die fristgerechte Abgabe bei Postversand ist das Datum des Poststempels. ⁴Werden festgesetzte Fristen zur Anmeldung von Themen für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht eingehalten, wird die damit nicht fristgerecht angemeldete

Prüfungsleistung ebenfalls mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet.

(2) ¹Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss der Studienakademie unverzüglich schriftlich angezeigt und unverzüglich glaubhaft gemacht werden. ²Die Glaubhaftmachung erfolgt durch Vorlage des von der Hochschule dafür vorgesehenen Formulars; besteht der wichtige Grund in einer Erkrankung, hat die Glaubhaftmachung durch Vorlage eines ärztlichen Attests zu erfolgen. ³In Zweifelsfällen kann die Studienakademie ein Attest einer oder eines von ihr benannten Ärztin oder Arztes verlangen.

(3) ¹Hat sich die oder der Studierende in Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen, kann der Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. ²In jedem Fall ist die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung ein Monat verstrichen ist.

(4) ¹Im Falle des Rücktritts aus wichtigem Grund nach Beginn der Prüfung können bereits erbrachte, eigenständig bewertbare Prüfungsleistungen beim nächsten Prüfungstermin anerkannt werden. ²Nicht anerkannte Prüfungsleistungen gelten als nicht erbracht.

(5) ¹Versucht jemand das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende benotete Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die betreffende unbenotete Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungen bereits das Mitsichführen unzulässiger Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. ³Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung ebenfalls mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die betreffende unbenotete Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(6) Belastende Entscheidungen sind der von der Entscheidung betroffenen Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Verlängerung der Bearbeitungszeit

¹Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, kann die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag der zu prüfenden Person bei der Studienakademie angemessen verlängert werden, soweit die Verhinderung zur fristgerechten Abgabe auf wichtigen Gründen im Sinne von § 11 Absatz 1 beruht, die die zu prüfende Person nicht zu vertreten hat und gemäß § 11 Absatz 2 glaubhaft macht. ²Der Antrag ist unverzüglich nach Kenntnis des die fristgerechte Abgabe hindernden

Grundes, in jedem Fall aber vor Ablauf der Bearbeitungszeit, zu stellen. ³Dem Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist von Prüfungsleistungen der Praxismodule ist zudem eine Stellungnahme der Ausbildungsstätte beizufügen.

§ 13 Nachholung von Prüfungsleistungen

¹Ist die zu prüfende Person aus wichtigem Grund verhindert, an einer Prüfungsleistung teilzunehmen, setzt die Studienakademie spätestens für das darauffolgende Semester eine Nachholung der Prüfungsleistung fest. ²Termine für die Nachholung von Prüfungsleistungen sind in der Regel zwei Wochen vorher mitzuteilen. ³§ 14 bleibt unberührt.

§ 14 Schutzfristen; Nachteilsausgleich

(1) ¹Die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen richtet sich nach dem jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG). ²Ebenso sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. ³Die Studienakademie hat sich bei ihrer Entscheidung am Schutzzweck dieser Gesetze zu orientieren.

(2) ¹Studierende, die Familienpflichten im Sinne des Absatz 1 wahrnehmen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; sie haben die entsprechenden Nachweise zu führen und sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. ²Soweit dies die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) erfordern, können einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abgelegt werden; die entsprechenden Nachweise sind zu führen. ³Die Studierenden sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) ¹Bei prüfungsunabhängigen, nicht nur vorübergehenden oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen einer oder eines Studierenden, die die Erbringung von Prüfungsleistungen erschweren, können auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen getroffen werden; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der betreffenden Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. ²Als Ausgleichsmaßnahmen können insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt, persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form erbracht werden. ³Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung schriftlich bei der Studienakademie zu stellen. ⁴Die Beeinträchtigung ist von der oder dem Studierenden darzulegen und nachzuweisen. ⁵Die Hochschule kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere die Vorlage eines fachärztlichen Attests, das die für die Beurteilung nötigen Befundtatsachen enthält, verlangen.

§ 15 Prüfung von Theoriemodulen

(1) Schriftliche Prüfungsaufgaben werden von den die jeweilige Lehrveranstaltung durchführenden Mitgliedern des Lehrkörpers gestellt und bewertet.

(2) ¹Für die Durchführung von mündlichen Prüfungen werden Prüfungsausschüsse gebildet. ²Diese bestehen aus den die jeweilige Lehrveranstaltung durchführenden Mitgliedern des Lehrkörpers (Vorsitz) und mindestens einem weiteren von der Studienakademie bestimmten Mitglied des Lehrkörpers.

(3) Bei Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers nach den Absätzen 1 oder 2 beauftragt die Studienakademie ein anderes sachkundiges Mitglied des Lehrkörpers, sofern die Mindestanzahl nach Absatz 2 unterschritten ist.

(4) ¹Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Name der geprüften Person, die wesentlichen Gegenstände, die Bewertung der Beantwortung der Prüfungsfragen und das Ergebnis festgehalten werden. ²Die Niederschrift ist von den Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen.

(5) ¹Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Die Prüferinnen und Prüfer können Zuhörerinnen zulassen, wenn ein sachlich begründetes Interesse vorliegt und die zu prüfende Person nicht widerspricht. ³Bei der Beratung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses ist die Anwesenheit von Zuhörerinnen nicht zulässig; dies gilt nicht für Beauftragte des Evaluationsverfahrens nach § 5 LHG.

(6) ¹Alle Prüferinnen und Prüfer und Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ³Dies gilt auch für zugelassene Zuhörerinnen in mündlichen Prüfungen.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der mündlichen Prüfung fest. ²Es wird gebildet aus der umfassenden Wertung und Gewichtung der Einzelleistungen unter Berücksichtigung des Gesamteindrucks. ³Weichen die Ansichten der Prüferinnen und Prüfer voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist nach Feststellung durch den Prüfungsausschuss der geprüften Person mitzuteilen.

§ 16 Prüfung von Praxismodulen

(1) ¹Die Studienakademie bildet für jeden Studiengang einen Prüfungsausschuss. ²Jeder Prüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. ³Die Mitglieder müssen fachlich qualifiziert sein und über eine langjährige einschlägige berufspraktische Erfahrung verfügen. ⁴Den Vorsitz führt eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Studienakademie. ⁵Für den Fall ihrer oder seiner Verhinderung ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen. ⁶Neben den hauptberuflichen Mitgliedern des Lehrkörpers muss im Prüfungsausschuss mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der beruflichen Praxis vertreten sein. ⁷Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁸Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) ¹Die Studienakademie benennt für die Betreuung der Projektarbeit eine wissenschaftlich qualifizierte Prüferin oder einen wissenschaftlich qualifizierten Prüfer. ²Diese oder dieser muss ein fachlich und wissenschaftlich ausgewiesener Vertreter der Praxis, eine Professorin oder ein Professor oder akademische Mitarbeiterin oder akademischer Mitarbeiter einer Hochschule sein. ³Die Betreuerin oder der Betreuer schlägt dem Prüfungsausschuss eine Bewertung für die Projektarbeit vor und begründet diese in einem Gutachten. ⁴Der Prüfungsausschuss bewertet die Projektarbeit unter Berücksichtigung von Gutachten und Bewertungsvorschlag der Betreuerin oder des Betreuers. ⁵Eine vom Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers abweichende Bewertung ist zu begründen.

(3) ¹Mündliche Prüfungen in den Praxismodulen werden von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses durchgeführt, wobei mindestens ein Mitglied des Lehrkörpers und eine fachlich qualifizierte Prüferin oder ein fachlich qualifizierter Prüfer aus der Praxis vertreten sein müssen. ²Den Vorsitz führt ein Mitglied des Lehrkörpers. ³Im Fall der Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers ist eine Stellvertretung zu berufen, sofern die Mindestanzahl unterschritten wird.

(4) ¹Die mündliche Prüfung bezieht sich überwiegend auf die praxisbezogenen Studieninhalte sowie die zu Grunde liegenden theoretischen Konzepte. ²Die mündliche Prüfung soll neben den fachlichen Qualifikationen auch überfachliche Qualifikationen (u.a. Methodenkompetenzen) einbeziehen. ³Prüfungsfragen, die sich auf geheim zu haltende Inhalte beziehen, sind unzulässig.

(5) § 15 Absätze 4 bis 8 gelten entsprechend.

(6) ¹Die Prüfungsleistungen können in einer Fremdsprache erbracht werden. ²Die Sprache ist zu Beginn des Moduls durch die Studienakademie nach Rücksprache mit der Studierenden oder dem Studierenden sowie der Betreuerin oder dem Betreuer der Ausbildungsstätte festzulegen.

§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Wurde eine benotete Prüfungsleistung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie nach den folgenden Maßgaben einmal wiederholt werden. ²Die Regelung des § 5 Absatz 4 findet Anwendung. ³Benotete Konstruktionsentwürfe, Programmentwürfe, Studienarbeiten, Hausarbeiten, Referate und Laborarbeiten sind mit neuem Thema bzw. neuer Aufgabenstellung innerhalb von in der Regel vier bis zwölf Wochen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses zu wiederholen. ⁴Benotete Projektarbeiten sowie Berichte zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase (ARB) sind innerhalb von in der Regel vier Wochen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses zu überarbeiten. ⁵§ 16 Absatz 2 gilt entsprechend. ⁶Mündliche Prüfungen eines Praxismoduls werden innerhalb von in der Regel vier Wochen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses wiederholt. ⁷§ 16 Absatz 3, 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) ¹Wurde eine unbenotete Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, kann sie einmal nach den folgenden Maßgaben wiederholt werden. ²Unbenotete Konstruktionsentwürfe, Programmentwürfe, Studienarbeiten, Hausarbeiten, Referate und Laborarbeiten sind mit neuem Thema bzw. neuer Aufgabenstellung innerhalb von in der Regel vier bis zwölf Wochen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses zu wiederholen. ³Unbenotete Projektarbeiten und Berichte zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase (ARB) sind innerhalb von in der Regel vier Wochen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses zu überarbeiten.

(3) In besonders schweren Fällen des § 11 Absatz 5 kann die Wiederholung der entsprechenden Prüfungsleistung nur noch mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(4) ¹Wurde eine Prüfungsleistung auch in der Wiederholung nicht bestanden, so kann diese in der Regel innerhalb von zwei bis sechs Wochen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses ein zweites Mal wiederholt werden. ²Die Termine für die Erbringung von Prüfungsleistungen sind in der Regel mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. ³Die zweite Wiederholung wird als mündliche Prüfung durchgeführt und entscheidet nur noch über die Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise über die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(5) ¹Eine zweite Wiederholungsprüfung nach Absatz 4 ist pro Studienjahr in dem betreffenden Studiengang nur jeweils einmal möglich. ²Bei Modulen, die sich über mehrere Studienjahre erstrecken, ist die Prüfungsleistung in dem Studienjahr wiederholt nicht bestanden, in dem das Modul zuletzt stattgefunden hat.

(6) ¹Die zweite Wiederholungsprüfung nach Absatz 4 führt eine Studiengangsleitung des jeweiligen Studiengangs mit mindestens einem von der Studienakademie bestimmten fachlich zuständigen Mitglied des Lehrkörpers durch. ²Den Vorsitz hat die Studiengangsleitung. ³Die Prüferinnen und Prüfer legen die Bewertung gemeinsam fest. ⁴Weichen die Bewertungen der

Prüferinnen und Prüfer voneinander ab, entscheidet die Studienakademie. ⁵Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen; § 15 Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Die zweite Wiederholungsmöglichkeit gemäß Absatz 4 entfällt bei den Prüfungsleistungen der Praxismodule (Projektarbeiten und mündliche Prüfungen der Praxismodule) und bei Studienarbeiten.

(8) Bei Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers nach Absatz 6 beauftragt die Studienakademie ein anderes sachkundiges Mitglied des Lehrkörpers, sofern die Mindestanzahl unterschritten wird.

(9) § 15 Absätze 5, 6 und 8 gelten entsprechend.

(10) ¹Haben Studierende eine nach dieser Satzung vorgesehene Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, so geht der Prüfungsanspruch gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 LHG verloren. ²Eine Exmatrikulation hat nach § 62 Absatz 2 Nummer 3 LHG von Amts wegen zu erfolgen.

§ 18 Überdenkungsverfahren

¹Studierende können gegen die Bewertungen einer Prüfungsleistung Einwände erheben. ²Die Einwände müssen vor Erlass des Notenbescheids innerhalb einer Woche nach Einsicht der Prüfungsunterlagen mit einer substantiierten Begründung schriftlich bei der Studienakademie erhoben werden. ³Entsprechen die Einwände nicht den Anforderungen, so werden sie von der Prüferin oder dem Prüfer zurückgewiesen. ⁴Sind die Anforderungen eingehalten, entscheidet über die Einwände die Prüferin oder der Prüfer. ⁵Eine Entscheidung über die Einwände ist der oder dem Studierenden innerhalb von sechs Wochen mitzuteilen. ⁶Sie soll vor dem Termin der weiteren Prüfungen getroffen werden.

3. ABSCHNITT - Bachelorarbeit

§ 19 Zweck und organisatorischer Ablauf

(1) ¹Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige Prüfungsleistung. ²Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praxisbezogener sowie wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit wird auf Vorschlag der Ausbildungsstätte, vertreten durch die für die Ausbildung verantwortliche Person nach § 65 c Absatz 3 LHG, im Benehmen mit der oder dem Studierenden vergeben und von der Studienakademie genehmigt.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. ²Die Studierenden haben für die Erstellung der Bachelorarbeit einen Workload von mindestens 360 Stunden zu leisten.

§ 20 Betreuung und Bewertung

(1) ¹Von der Ausbildungsstätte wird eine fachlich und wissenschaftlich qualifizierte Betreuerin oder ein fachlich und wissenschaftlich qualifizierter Betreuer mit mehrjähriger berufspraktischer Erfahrung benannt, die oder der die Durchführung der Bachelorarbeit in der Ausbildungsstätte verantwortlich als erste Prüferin oder erster Prüfer betreut und bewertet. ²§ 15 Absatz 6 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Studienakademie benennt eine fachlich und wissenschaftlich qualifizierte zweite Betreuerin oder einen fachlich und wissenschaftlich qualifizierten zweiten Betreuer, die oder der die Bachelorarbeit als zweite Prüferin oder als zweiter Prüfer betreut und bewertet. ²Sie oder er muss ein Mitglied des Lehrkörpers sein. ³§ 15 Absatz 6 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Bachelorarbeit wird von den benannten Prüferinnen und Prüfern bewertet. ²Besteht zwischen den beiden Bewertungen ein Unterschied bis zu einem ganzen Notenwert, so wird die Note als arithmetisches Mittel festgesetzt. ³Dabei wird nur die erste Dezimalstelle ohne Rundung berücksichtigt. ⁴Bei einem Unterschied von mehr als einem ganzen Notenwert wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestellt, die oder der die Note festsetzt. ⁵Dabei gelten die von der ersten Prüferin oder dem ersten Prüfer und der zweiten Prüferin oder dem zweiten Prüfer erteilten Notenwerte als Grenzwerte.

§ 21 Bestehen und Wiederholung

(1) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) ¹Wurde die Bachelorarbeit schlechter als mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. ²Das neue Thema wird spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses vergeben. ³Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(3) ¹Für die Wiederholung ist keine von der Ausbildungsstätte benannte Betreuerin oder benannter Betreuer nach § 20 Absatz 1 erforderlich. ²Stattdessen kann eine weitere Betreuerin oder ein weiterer Betreuer nach § 20 Absatz 2 benannt werden.

4. ABSCHNITT - Bachelor-Abschluss

§ 22 Studienabschluss und Bachelor-Gesamtnote

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Modulprüfungen und die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) ¹In die Berechnung der Bachelorgesamtnote gehen die Note der Bachelorarbeit mit 20 % und das arithmetische Mittel der Modulnoten mit einer Dezimalstelle ohne Rundung zu 80 % ein. ²Dabei sind die Noten für die einzelnen relevanten Module mit den ECTS-Punkten des Moduls zu gewichten. ³Gewichtungsfaktor ist das Verhältnis der ECTS-Punkte des jeweiligen Moduls zur Summe der ECTS-Punkte aller in diese Berechnung eingehenden Module. ⁴§ 10 Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) ¹Zusätzlich zur Bachelorgesamtnote nach Absatz 2 wird für die Absolventinnen und Absolventen eines jeden Studiengangs standortspezifisch die nachfolgende ECTS-Klassifikation vergeben:

A	für die besten	10 Prozent,
B	für die nächsten	25 Prozent,
C	für die nächsten	30 Prozent,
D	für die nächsten	25 Prozent,
E	für die nächsten	10 Prozent.

²Bezugsbasis bilden dabei die Bachelorgesamtnoten des aktuellen Studienjahres und der vergangenen zwei Studienjahrgänge des jeweiligen Studienganges. ³Sofern der Studiengang neu eingerichtet wurde und die Bezugsbasis nicht nach Satz 2 gebildet werden kann, werden die Gesamtnoten des Bachelorstudiums des aktuellen Studienjahres sowie der bislang durchgeführten Studienjahrgänge zur Bildung der Bezugsbasis herangezogen.

§ 23 Abschlussdokumente und Hochschulgrad

(1) ¹Die DHBW erstellt als Abschlussdokumente eine Urkunde, ein Zeugnis, eine Notenbescheinigung („Transcript of Records“) und ein Diploma Supplement. ²Auf der Urkunde und dem Zeugnis werden jeweils der Studiengang und gegebenenfalls die Studienrichtung, in der Notenbescheinigung und im Diploma Supplement zusätzlich gegebenenfalls die Vertiefung genannt.

(2) ¹Die Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie, das Zeugnis von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät und von der zuständigen Studiengangsleitung unterzeichnet. ²Beide Abschlussdokumente werden mit dem Siegel der DHBW versehen.

(3) ¹In das Zeugnis sind die absolvierten Module mit der Modulnote und der ECTS-Punktezah, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie ECTS-Punktezah, die

Gesamtnote des Bachelorstudiums, die ECTS-Gesamtpunktezahl sowie die ECTS-Klassifikation aufzunehmen. ²Freiwillige Zusatzmodule können aufgenommen werden.

(4) ¹In der Notenbescheinigung („Transcript of Records“) sind die Module mit der jeweiligen Modulnote und ihren Lehrveranstaltungen aufgeführt. ²Das Diploma Supplement enthält Angaben über Art und Stufe des Abschlusses sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm.

(5) Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiums im Studienbereich Technik verleiht die DHBW den Hochschulgrad „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.); abweichend hiervon wird im Studiengang „Chemische Technik“, im Studiengang „Informatik“ sowie im Studiengang „Sicherheitswesen“ der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

§ 24 Nichtbestehen der Prüfung und Aberkennung des Hochschulgrades

(1) ¹Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Abschlussdokumente bekannt, kann die Studienakademie nachträglich die betreffenden Noten entsprechend § 11 Absatz 5 ändern und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären. ²Vor einer Entscheidung ist der betroffenen Person Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben.

(2) ¹Die unrichtigen Abschlussdokumente sind einzuziehen und erforderlichenfalls neu zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(3) Wird das Nichtbestehen der Prüfung nach Absatz 1 festgestellt, sind der verliehene Hochschulgrad abzuerkennen und die entsprechenden Abschlussdokumente einzuziehen.

5. ABSCHNITT - Schlussbestimmungen

§ 25 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht

¹Prüfungsunterlagen werden von der Studienakademie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Aushändigung der Abschlussdokumente aufbewahrt. ²Die geprüfte Person kann Einsichtnahme in ihre Prüfungsunterlagen beantragen. ³Der Antrag muss spätestens ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens schriftlich bei der Studienakademie gestellt werden.

§ 26 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, kann die Studienakademie auf Antrag einer geprüften Person oder von Amts wegen anordnen, dass von einer bestimmten geprüften

Person oder von allen geprüften Personen die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) ¹Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich schriftlich bei der Studienakademie zu stellen. ²Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. ³Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss des Teils des Prüfungsverfahrens, das mit dem Mangel behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung darf die Studienakademie von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

§ 27 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. ²Für laufende Prüfungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen haben, finden die Regelungen der vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung.

Stuttgart, den 29. September 2017



Prof. Arnold van Zyl PhD/Univ. of Cape Town
Präsident

Anlage 1
(zu § 3, § 4 und § 5)

1. Prüfungsformen nach § 5 Absatz 1 im Studienbereich Technik

1.1 Erläuterung der Prüfungsleistungen

1.1.1 Klausurarbeit (K)

¹In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der vorgegebenen Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können.

²Klausurarbeiten sollen aus Wissens-, Methoden- und Verständnisfragen bestehen und den Studierenden Gelegenheit zur kritischen Reflexion geben. ³Die Dauer einer einzelnen Klausurarbeit ergibt sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung.

⁴Die Länge der Klausurarbeiten ist abhängig von der Anzahl der ECTS-Punkte des entsprechenden Moduls, sie beträgt in Modulen mit:

- 5 bzw. 6 CP 90 - 120 Minuten
- 7 bzw. 8 CP 120 - 150 Minuten
- 9 bzw. 10 CP 150 - 180 Minuten

1.1.2 Mündliche Prüfung (MP)

1.1.2.1 Mündliche Prüfung Theoriemodul (MP-T)

Die mündliche Prüfung dauert ca. 30 Minuten je zu prüfender Person.

1.1.2.2 Mündliche Prüfung Praxismodul (MP-P)

¹Die mündliche Prüfung soll u.a. das Verständnis der oder des Studierenden für die Projektarbeit und deren Zusammenhänge mit anderen Sachgebieten prüfen. ²Sie soll neben den fachlichen Qualifikationen auch überfachliche Qualifikationen (u.a. Methodenkompetenzen) einbeziehen.

1.1.3 Konstruktionsentwurf (KE)

¹Ein Konstruktionsentwurf umfasst die Bearbeitung einer Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver planerischer und/oder produktionsorientierter Sicht. ²Der Konstruktionsentwurf kann auch im Rahmen der Anfertigung eines Schaltungsentwurfs eingesetzt werden.

1.1.4 Programmmentwurf (PE)

Ein Programmmentwurf umfasst die Bearbeitung einer Aufgabenstellung mit der Auswahl geeigneter Methoden, der Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer Programmiersprache, das Testen und Überprüfen der Ergebnisse auf Richtigkeit und die Programmdokumentation.

1.1.5 Studienarbeit (S)

Die Studienarbeit soll die konkrete Lösung einer Ingenieuraufgabe sein und eine eingehende, umfassende und selbstständige Bearbeitung erkennen lassen und die fachpraktischen Probleme unter Berücksichtigung theoretischer Erkenntnisse aufzeigen.

1.1.6 Bericht zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase (ARB)

¹Die Prüfungsleistung „Bericht zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase“ beinhaltet eine Dokumentation des zeitlichen und inhaltlichen Ablaufs der Praxisphasen und eine Reflexion des Lern- und Erkenntnisfortschritts des Studierenden in der Praxisphase sowie eine Reflexion der Verknüpfung der Inhalte der Theorie- und Praxisphasen aus studentischer Sicht. ²Der ARB ist zum Abschluss jedes Praxismoduls als unbenotete Prüfungsleistung zu erbringen.

1.1.7 Projektarbeit (PA)

¹Die Projektarbeit dokumentiert die konkrete Lösung einer Ingenieuraufgabe (bzw. von zwei kleineren Aufgaben) in der Praxisphase. ²Die Projektarbeit lässt eine eingehende, umfassende und selbstständige Bearbeitung erkennen und verknüpft die praktischen Aufgabenstellungen mit aktueller Fachliteratur aus Theorie und Praxis. ³Die Projektarbeit ist in der Praxisphase zu erstellen.

1.1.8 Hausarbeit (HA)

In einer Hausarbeit soll eine vorgegebene Problem- oder Aufgabenstellung unter Verwendung der Vorlesungsunterlagen und/oder anderer wissenschaftlicher Quellen selbstständig erarbeitet und in einer schriftlichen Ausarbeitung im vorgegebenen Umfang dokumentiert werden.

1.1.9 Referat (R)

Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag von selbstständig erarbeiteten Inhalten, der 10 bis 30 Minuten umfasst.

1.1.10 Laborarbeit einschließlich Ausarbeitung (LA)

Eine Laborarbeit umfasst die Durchführung eines Laborversuchs einschließlich einer ausführlichen, schriftlichen Ausarbeitung von Durchführung und Ergebnissen.

1.1.11 Bachelorarbeit (B)

¹Der Umfang der Bachelorarbeit soll in der Regel 60 bis 80 Seiten betragen. ²Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Betreuerinnen und Betreuer; nicht genehmigte Abweichungen führen zu einem angemessenen Notenabschlag. ³Die Bachelorarbeit kann von experimenteller, theoretischer oder konstruktiver Art sein oder eine beliebige Kombination dieser drei Möglichkeiten enthalten.

1.1.12 Kombinierte Prüfung (KP)

¹Eine Kombinierte Prüfung setzt sich aus mindestens zwei Prüfungsteilen der Prüfungsformen Mündliche Prüfung, Konstruktionsentwurf, Programmentwurf, Hausarbeit, Referat, Laborarbeit

einschließlich Ausarbeitung und Klausur zusammen. ²Jeder Prüfungsteil muss mindestens 20 % der Gesamtprüfungsleistung umfassen und entsprechend gewichtet werden. ³Für jeden Prüfungsteil erfolgt eine Punktevergabe. ⁴Die Modulnote ergibt sich aus der Punkteverrechnung der einzelnen Prüfungsteile.

1.1.13 Sonstiges

¹Bachelorarbeiten, Projektarbeiten, Studienarbeiten sowie Hausarbeiten sind jeweils einmal in gedruckter Ausfertigung und einmal in elektronischer Form (Textdatei und gegebenenfalls weiterer digitaler Anlagen) bei der Studienakademie einzureichen. ²Jede dieser Arbeiten hat eine Erklärung, die von der Verfasserin oder vom Verfasser mit Angabe von Ort und Datum zu unterschreiben ist, mit folgendem Wortlaut zu enthalten:

„Ich versichere hiermit, dass ich meine Bachelorarbeit (bzw. Projektarbeit oder Studienarbeit bzw. Hausarbeit) mit dem Thema: (...) selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Ich versichere zudem, dass die eingereichte elektronische Fassung mit der gedruckten Fassung übereinstimmt.“

³Sofern von der Ausbildungsstätte ein Sperrvermerk gewünscht wird, ist folgende Formulierung zu verwenden: „Der Inhalt dieser Arbeit darf weder als Ganzes noch in Auszügen Personen außerhalb des Prüfungsprozesses und des Evaluationsverfahrens zugänglich gemacht werden, sofern keine anderslautende Genehmigung der Ausbildungsstätte vorliegt.“ ⁴Das vorgenannte gilt auch für Hausarbeiten, die als Prüfungsteil im Rahmen der Kombinierten Prüfung erbracht werden.

1.2 Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren:

1.2.1 ¹Prüfungen können in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens erfolgen (z.B. Multiple-Choice). ²Bei der Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren haben die zu prüfenden Personen Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antwort bzw. Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. ³Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe im Antwort-Wahl-Verfahren ist bei letztmaligen Wiederholungs- oder Abschlussprüfungen unzulässig.

1.2.2 Werden in einer Prüfung mehr als 30 % der zu erreichenden Punkte im Antwort-Wahl-Verfahren vergeben, so gelten für die gesamte Prüfung die Bestimmungen für Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren.

1.2.3 Die Prüfungsfragen und die möglichen Antworten (Prüfungsaufgaben) inkl. der Punktevergabe werden von mindestens zwei Prüfern erarbeitet und schriftlich festgelegt.

1.2.4 ¹Das Prüfungsverfahren ist so gestaltet und umgesetzt, dass für die zu prüfenden Personen während der Prüfung die Möglichkeit besteht, die eigenen Antworten zu überarbeiten. ²Vor der endgültigen Abgabe einer Antwort erhalten die Prüfungsteilnehmer

einen Hinweis, dass mit der Abgabe eine Überarbeitung der geleisteten Antworten nicht mehr möglich ist.

1.2.5 ¹Die Prüfung ist bestanden, wenn die zu prüfende Person 50 % der maximalen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Punktzahl der zu prüfenden Person um nicht mehr als 15 % die durchschnittliche Punktzahl der Prüfungsteilnehmer der Referenzgruppe unterschreitet (relative Bestehensgrenze). ²Die Referenzgruppe bilden die zu prüfenden Personen, die an der Prüfung teilnehmen. ³Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt.

1.2.6 Bei der Feststellung des Ergebnisses ist anzugeben:

- die insgesamt erreichbare Punktzahl und die von der zu prüfenden Personen erreichte Punktzahl,
- die für das Erreichen der Bestehensgrenze erforderliche Mindestpunktzahl nach Nummer 1.3.5.

1.2.7 ¹Ergibt sich nach Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt; die insgesamt erreichbare Punktzahl vermindert sich entsprechend; bei der Feststellung der Prüfergebnisse ist die verminderte Gesamtpunktzahl zugrunde zu legen. ²Die verminderte Aufgabenzahl/Gesamtpunktzahl darf sich nicht zum Nachteil einer zu prüfenden Person auswirken.

1.2.8 ¹Das Antwort-Wahl-Verfahren kann auch in elektronischer (computerunterstützter) Form durchgeführt werden. ²In diesem Fall gilt zusätzlich Nummer 1.4.

1.3. Prüfungsleistungen in elektronischer Form:

1.3.1 ¹Die für die Prüfungsdurchführung notwendigen technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen müssen an der Studienakademie vorliegen. ²Datenschutz und Datensicherheit sind zu gewährleisten.

1.3.2 ¹Voraussetzung eines elektronischen (computerunterstützten) Prüfungsverfahrens ist, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüfungsteilnehmern zugeordnet werden können (Authentizität). ²Es ist sicherzustellen, dass die von der zu prüfenden Person eingegebenen Lösungen zu keinem Zeitpunkt verfälscht worden sind und Manipulationsversuche nach dem Stand der Technik ausgeschlossen werden können (Integrität).

1.3.3 ¹Die Prüfungsdurchführung ist hinsichtlich der Organisation, der räumlichen und technischen Voraussetzungen sowie der zugelassenen Hilfsmittel so zu gestalten, dass die Prüfungsbedingungen für die zu prüfenden Personen vergleichbar sind. ²Die zu prüfenden Personen müssen im Vorfeld der Prüfung die Möglichkeit erhalten, sich mit dem Prüfungsverfahren vertraut zu machen.

1.3.4 Es ist zu gewährleisten, dass ein elektronisches Protokoll sowie bei Klausurarbeiten in elektronischer Form oder entsprechenden Prüfungsleistungen ein schriftliches Protokoll über besondere Vorkommnisse des Prüfungsverlaufs erstellt werden.

1.3.5 Es ist sicherzustellen, dass Prüfungsleistungen in elektronischer Form von der Prüferin oder dem Prüfer bzw. von den Prüferinnen oder den Prüfern eigenhändig nachkorrigiert werden können.

2. Erläuterungen zu den Modulen (zu § 3 und § 4)

Kernmodule

sind Pflichtmodule für alle Studierenden eines Studiengangs.

Allgemeine Pflichtmodule

sind Pflichtmodule für alle Studierenden eines Studiengangs in der jeweiligen Studienrichtung an allen Standorten.

Lokale Pflichtmodule

sind Pflichtmodule für alle Studierenden eines Studiengangs in der jeweiligen Studienrichtung am jeweiligen Standort.

Wahlfächer

Gegebenenfalls können Studierende bei entsprechendem Studienangebot aus verschiedenen Möglichkeiten auswählen.

ECTS-Punkte für studentisches Engagement

Leistungen im sozialen Bereich innerhalb der Hochschule sowie Engagement im Rahmen der Vertretung studentischer Interessen können sein:

- Tätigkeit in einem Gremium der Verfassten Studierendenschaft oder einem Hochschulgremium,
- Betreuung im Rahmen des internationalen Studierendenaustausches,
- Leitung von Tutorien, die auf Beschluss des Studiengangsleiters eingerichtet werden,
- Mitarbeit in Hochschulprojekten sowie im Studium Generale.

Begleitetes Selbststudium

¹Integraler Bestandteil des Studiums sind im 1. Studienjahr bis zu 30 Stunden, im 2. Studienjahr bis zu 50 Stunden und im 3. Studienjahr bis zu 70 Stunden „Begleitetes Selbststudium“. ²Mit diesem insgesamt maximal 150 Stunden umfassenden begleiteten Selbststudium wird den Studierenden durch unterschiedliche Angebote wie z.B. Betreuung bei Konstruktions- und Programmwürfen, Laboren, Übungen oder weitere Formen des begleiteten Selbststudiums eine bedarfsgerechte und kompetenzorientierte Unterstützung angeboten. ³Die Studiengangsleitung kann entsprechend der didaktischen Möglichkeiten und

Bedürfnisse geeignete Formen des begleiteten Selbststudiums im Rahmen des definierten Stundenkontingentes des jeweiligen Studienjahres flexibel festlegen.

Anlage 2
(zu § 3 und § 4)

**2. Übersicht über die Modul- und Prüfungspläne der Studiengänge im Studienbereich
Technik**

- 2.1 Bauingenieurwesen**
- 2.2 Chemische Technik**
- 2.3 Elektrotechnik**
- 2.4 Holztechnik**
- 2.5 Informatik**
- 2.6 Luft- und Raumfahrttechnik**
- 2.7 Maschinenbau**
- 2.8 Mechatronik**
- 2.9 Papiertechnik**
- 2.10 Sicherheitswesen**
- 2.11 Wirtschaftsingenieurwesen**

2.1 Bauingenieurwesen

Modul	ECTS-Punkte	Anzahl benotete Prüfungsl.	Anzahl unbenotete Prüfungsl.
Kernmodule			
Baukonstruktion I	5	1	0
Technische Mechanik I	5	1	0
Mathematik I	5	1	0
Angewandte Mathematik und Physik	5	1	0
Persönlichkeitsbildung	5	1	0
Bauphysikalische Grundlagen	5	1	0
Technische Mechanik II	5	1	0
Mathematik II	5	1	0
Grundlagen Baustatik	5	1	0
Technische Gebäudeausrüstung	5	1	0
Grundlagen Recht	5	1	0
Digitalisierung im Bauwesen	5	1	0
Umwelt und Energie	5	1	0
Baurecht und Vertiefung BWL	5	1	0
Studienarbeit	5	1	0
Ausbildung und Arbeitsschutz	5	1	0
Praxisprojekt I	20	0	2
Praxisprojekt II	20	2	1
Praxisprojekt III	8	0	2
Bachelorarbeit	12	1	0
Profilmodule			
APM1	5	1	0
APM2	5	1	0
APM3	5	1	0
APM4	5	1	0
APM5	5	1	0
APM6	5	1	0
APM7	5	1	0
APM8	5	1	0
APM9	5	1	0
APM10*	5	1	0
APM11*	5	1	0
APM12*	5	1	0
APM13*	5	1	0
APM14*	5	1	0
LPM1	5	1	0
LPM2	5	1	0
LPM3	5	1	0
LPM4	5	1	0
LPM5	5	1	0

* je nach Studienrichtung (siehe Studiengangsbeschreibung)

2.2 Chemische Technik

Modul	ECTS-Punkte	Anzahl benotete Prüfungsl.	Anzahl unbenotete Prüfungsl.
Kernmodule			
Mathematik	5	1	0
Mathematik II	5	1	0
Mathematik III	5	1	0
Allgemeine & anorganische Chemie	5	1	0
Programmieren	5	1	0
Werkstoffkunde	5	1	0
Physik	5	1	0
Organische Chemie	5	1	0
Physikalische Chemie	5	1	0
Management	5	1	0
Chemische Prozesskunde	5	1	0
Thermodynamik	5	1	0
Thermodynamik II	5	1	0
Wärmeübertragung	5	1	0
Mechanische Verfahrenstechnik	5	1	0
Chemische Reaktionstechnik	5	1	0
Stoffübertragung	5	1	0
Thermische Verfahrenstechnik	5	1	0
Studienarbeit	10	1	0
Praxisprojekt I	20	0	2
Praxisprojekt II	20	2	1
Praxisprojekt III	8	0	2
Bachelorarbeit	12	1	0
Profilmodule			
APM1	5	1	0
APM2	5	1	0
APM3	5	1	0
APM4	5	1	0
APM5	5	1	0
APM6	5	1	0
LPM1	5	1	0
LPM2	5	1	0
LPM3	5	1	0
LPM4	5	1	0

2.3 Elektrotechnik

Modul	ECTS-Punkte	Anzahl benotete Prüfungsl.	Anzahl unbenotete Prüfungsl.
Kernmodule			
Mathematik I	5	1	0
Mathematik II	5	1	0
Physik	5	1	0
Grundlagen Elektrotechnik I	5	1	0
Grundlagen Elektrotechnik II	5	1	1
Digitaltechnik	5	1	0
Elektronik und Messtechnik I	5	1	0
Informatik I	5	1	0
Informatik II	5	1	0
Geschäftsprozesse	5	1	0
Mathematik III	5	1	1
Grundlagen Elektrotechnik III	5	1	1
Systemtheorie	5	1	0
Regelungstechnik	5	1	0
Elektronik und Messtechnik II	5	1	0
Mikrocomputertechnik	5	1	0
Studienarbeit	10	1	0
Studienarbeit II	10	1	0
Praxisprojekt I	20	0	2
Praxisprojekt II	20	2	1
Praxisprojekt III	8	0	2
Bachelorarbeit	12	1	0
Profilmodule			
APM1	5	1	0
APM2	5	1	0
APM3	5	1	0
APM4	5	1	0
APM5	5	1	0
LPM1	5	1	0
LPM2	5	1	0
LPM3	5	1	0
LPM4	5	1	0
LPM5	5	1	0
LPM6	5	1	0
LPM7	5	1	0

2.4 Holztechnik

Modul	ECTS-Punkte	Anzahl benotete Prüfungsl.	Anzahl unbenotete Prüfungsl.
Kernmodule			
Mathematik	6	1	0
Technische Mechanik	7	1	0
Betriebswirtschaftslehre	7	1	0
Konstruktion	8	1	0
Werkstoffkunde	6	1	0
Werkstoffkunde II	5	1	0
Physik	6	1	0
Elektrotechnik	5	1	0
Informationsverarbeitung	6	1	0
Betriebswirtschaftslehre II	7	1	0
Mess-, Regel- und Steuerungstechnik	7	1	0
Technische Mechanik II	7	1	0
Verfahrenstechnik	8	1	0
Schlüsselqualifikationen	8	1	0
Praxisprojekt I	20	0	2
Praxisprojekt II	20	2	1
Praxisprojekt III	8	0	2
Studienarbeit	5	1	0
Bachelorarbeit	12	1	0
Profilmodule			
APM1	5	1	0
APM2	5	1	0
APM3	5	1 bzw. 2*	0
APM4*	5	1	0
LPM1	5	1	0
LPM2	5	1	0
LPM3	5	1	0
LPM4	5	1	0
LPM5	7	1	0
LPM6	5	1	0
LPM7*	5	1	0

* je nach Studienrichtung (siehe Studiengangsbeschreibung)

2.5 Informatik

Modul	ECTS-Punkte	Anzahl benotete Prüfungsl.	Anzahl unbenotete Prüfungsl.
Kernmodule			
Mathematik I	8	2	0
Theoretische Informatik I	5	1	0
Theoretische Informatik II	5	1	0
Programmieren	9	1	0
Schlüsselqualifikationen	5	1	0
Technische Informatik I	5	1	0
Mathematik II	6	2	0
Theoretische Informatik III	6	1	0
Software Engineering I	9	1	0
Datenbanken	6	1	0
Technische Informatik II	8	1	0
Kommunikations- und Netztechnik	5	1	0
Software Engineering II	5	1	0
IT-Sicherheit	5	1	0
Studienarbeit	10	1	0
Praxisprojekt I	20	0	2
Praxisprojekt II	20	2	1
Praxisprojekt III	8	0	2
Bachelorarbeit	12	1	0
Profilmodule			
APM1	3	1	0
APM2	5	1	0
APM3	5	1	0
APM4	5	1	0
LPM1	5	1	0
LPM2	5	1	0
LPM3	5	1	0
LPM4	5	1	0
LPM5	5	1	0
LPM6	5	1	0
LPM7	5	1	0

2.6 Luft- und Raumfahrttechnik

Modul	ECTS-Punkte	Anzahl benotete Prüfungsl.	Anzahl unbenotete Prüfungsl.
Kernmodule			
Mathematik I	5	1	0
Werkstoffkunde	5	1	1
Elektrotechnik I	5	1	0
Technische Mechanik I	5	1	0
Konstruktionslehre	5	1	0
Geschäftsprozesse und Methoden	5	1	0
Mathematik II	5	1	0
Physik	5	1	0
Elektrotechnik II	5	1	1
Technische Mechanik II	5	1	0
Mathematik III	5	1	0
Informatik I	5	1	0
Systemtheorie	5	1	0
Regelungstechnik	5	1	0
Studienarbeit	5	1	0
Studienarbeit II	5	1	0
Praxisprojekt I	20	0	2
Praxisprojekt II	20	2	1
Praxisprojekt III	8	0	2
Bachelorarbeit	12	1	0
Profilmodule			
APM1	7	1	0
APM2	6	1	0
APM3	5	1	0
APM4	5	1	0
APM5	7	1	1
APM6	5	1	0
APM7	5	1	0
LPM1	5	1	0
LPM2	5	1	0
LPM3	5	1	0
LPM4	5	1	0
LPM5	5	1	0
LPM6	5	1	0

2.7 Maschinenbau

Modul	ECTS-Punkte	Anzahl benotete Prüfungsl.	Anzahl unbenotete Prüfungsl.
Kernmodule			
Konstruktion	5	1	0
Fertigungstechnik	5	1	0
Werkstoffe	5	1	0
Technische Mechanik + Festigkeitslehre	5	1	0
Mathematik	5	1	0
Informatik	5	1	0
Elektrotechnik	5	1	0
Konstruktion II	5	1	0
Technische Mechanik + Festigkeitslehre II	5	1	0
Mathematik II	5	1	0
Technische Mechanik + Festigkeitslehre III	5	1	0
Mathematik III	5	1	0
Thermodynamik	5	1	1
Studienarbeit*	10	1	0
Praxisprojekt I	20	0	2
Praxisprojekt II	20	2	1
Praxisprojekt III	8	0	2
Bachelorarbeit	12	1	0
Profilmodule			
APM1	5	1	0
APM2	5	1	0
APM3	5	1	0
APM4	5	1	0
APM5	5	1	0
APM6	5	1	0
APM7	5	1	0
LPM1	5	1	0
LPM2	5	1	0
LPM3	5	1	0
LPM4	5	1	0
LPM5	5	1	0
LPM6	5	1	0
LPM7	5	1	0
LPM8	5	1	0

* je nach Studienrichtung (siehe Studiengangsbeschreibung)

2.8 Mechatronik

Modul	ECTS-Punkte	Anzahl benotete Prüfungsl.	Anzahl unbenotete Prüfungsl.
Kernmodule			
Mathematisch naturwissenschaftliche Grundlagen	5	1	0
Grundlagen Elektrotechnik und Messtechnik	5	1	0
Informatik	5	1	0
Grundlagen Maschinenbau	5	1	0
Mathematisch naturwissenschaftliche Grundlagen II	5	1	0
Grundlagen Elektrotechnik II	5	1	0
Grundlagen Maschinenbau II	5	1	0
Mechatronische Systeme	5	1	0
Informatik II	5	1	0
Mechatronische Systeme II	5	1	0
Mechatronische Systeme III	5	1	0
Mechatronische Systeme IV	5	1	0
Studienarbeit	5	1	0
Studienarbeit II	5	1	0
Praxisprojekt I	20	0	2
Praxisprojekt II	20	2	1
Praxisprojekt III	8	0	2
Bachelorarbeit	12	1	0
Profilmodule			
APM1	5	1	0
APM2	5	1	0
APM3	5	1	0
APM4	5	1	0
APM5	5	1	0
APM6	5	1	0
APM7	5	1	0
APM8*	5	1	0
LPM1	5	1	1
LPM2	5	1	1
LPM3	5	1	1
LPM4	5	1	0
LPM5	5	1	1
LPM6	5	1	0
LPM7	5	1	0
LPM8	5	1	0
LPM9*	5	1	0

* je nach Studienrichtung (siehe Studiengangsbeschreibung)

2.9 Papiertechnik

Modul	ECTS-Punkte	Anzahl benotete Prüfungsl.	Anzahl unbenotete Prüfungsl.
Kernmodule			
Maschinenbau	5	1	0
Elektrotechnik	5	1	0
Technische Mechanik	5	1	0
Chemie	5	1	0
Ingenieur-Mathematik	5	1	0
Grundlagen Betriebswirtschaftslehre	5	1	0
Persönliche und betriebliche Kommunikation	5	1	0
Verfahrenstechnik	5	1	0
Wahrscheinlichkeitsrechnung, Versuchsplanung und Statistik	5	1	0
Maschinenbau II	5	1	1
Elektronik und Sensortechnik	5	1	0
Managementsysteme	5	1	0
Grundlagen der Automatisierungstechnik	5	1	0
Grundlagen der Energietechnik	5	1	1
Fachenglisch Papiertechnik	5	1	0
Managementsysteme II	5	1	0
Studienarbeit	5	1	0
Praxisprojekt I	20	0	2
Praxisprojekt II	20	2	1
Praxisprojekt III	8	0	2
Bachelorarbeit	12	1	0
Profilmodule			
APM1	5	1	0
APM2	5	1	0
APM3	5	1	0
APM4	5	1	0
APM5	5	1	0
APM6	5	1	0
APM7	5	1	0
APM8	5	1	0
APM9	5	1	0
APM10	5	1	0
APM11	5	1	0
APM12	5	1	0
APM13	5	1	0

2.10 Sicherheitswesen

Modul	ECTS-Punkte	Anzahl benotete Prüfungsl.	Anzahl unbenotete Prüfungsl.
Kernmodule			
Mathematik	5	1	0
Technische Physik	5	1	0
Anorganische Chemie	5	1	0
Grundlagen Sicherheitswesen	5	1	0
Grundlagen Umwelt- und Strahlenschutz	5	1	0
Mathematik II	5	1	0
Technische Physik II	5	1	0
Organische Chemie	5	1	0
Sicherheitsmanagement	5	1	0
Mathematik III	5	1	0
Technische Physik III	5	1	0
Biochemie	5	1	0
Projektmanagement und Betriebswirtschaft	5	1	0
Mathematik IV	5	1	0
Technische Physik IV	5	1	0
Verfahrenstechnik	5	1	0
Messen, Steuern, Regeln	5	1	0
Ausbreitung von Schadstoffen	5	1	0
Sicherheitsmanagement II	5	1	0
Bauwesen	5	1	0
Studienarbeit	5	1	0
Studienarbeit II	5	1	0
Praxisprojekt I	20	0	2
Praxisprojekt II	20	2	1
Praxisprojekt III	8	0	2
Bachelorarbeit	12	1	0
Profilmodule			
APM1	5	1	0
APM2	5	1	0
APM3	5	1	0
APM4	5	1	0
APM5	5	1	0
APM6	5	1	0
APM7	5	1	0
APM8	5	1	0

2.11 Wirtschaftsingenieurwesen

Modul	ECTS-Punkte	Anzahl benotete Prüfungsl.	Anzahl unbenotete Prüfungsl.
Kernmodule			
Mathematik	5	1	0
Volkswirtschaftslehre	5	1	0
Informatik	5	1	0
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5	1	0
Mathematik II	5	1	0
Mathematik III	5	1	0
Projektmanagement	5	1	0
Finanz- und Rechnungswesen	5	1	0
Recht	5	1	0
Marketing	5	1	0
Qualitätsmanagement	5	1	0
Controlling	5	1	0
Unternehmensführung	5	1	0
Studienarbeit	5	1	0
Praxisprojekt I	20	0	2
Praxisprojekt II	20	2	1
Praxisprojekt III	8	0	2
Bachelorarbeit	12	1	0
Profilmodule			
APM1	5	1	0
APM2	5	1	0
APM3	5	1	0
APM4	5	1	0
APM5	5	1	0
APM6	5	1	0
APM7	5	1	0
APM8	5	1	0
LPM1	5	1	0
LPM2	5	1	0
LPM3	5	1	0
LPM4	5	1	0
LPM5	5	1	0
LPM6	5	1	0
LPM7	5	1	0
LPM8	5	1	0

**Anlage 3
 (zu § 10)**

Notendefinitionen und Notenbeschreibungen

Notenbeschreibung

Note	Definition	Die charakteristischen Leistungen jeder Notenstufe sind unten angegeben. Es wird nicht erwartet, dass alle Kriterien bei jeder einzelnen Prüfungsaufgabe abgeprüft werden, insgesamt soll jedoch auf jeder Stufe des Studiengangs/Moduls grundsätzlich jedes Kriterium abgefragt werden, wie dies in den Lernergebnissen der jeweiligen Stufe beschrieben ist, die im „Definitive Course Document“ (= Modulbeschreibung) enthalten sind.
1	<p>„sehr gut“</p> <p>ausgezeichnet: hervorragende Leistung</p> <p>(1,0-1,2)</p> <p>sehr lobenswert: anerkennenswerte Leistung</p> <p>(1,3-1,5)</p>	<p>Leistung und Ergebnis sind insgesamt hervorragend. Die Arbeit der/des Studierenden übersteigt bei Weitem den üblichen Standard. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - tiefgehendes Verstehen/Beherrschen des Lehrstoffs, - sehr große Fähigkeiten und Ursprünglichkeit bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen, - tiefgehende Fähigkeiten in Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten), - Spitzenleistung im gesamten Spektrum der vorgegebenen fachspezifischen/berufspraktischen Fähigkeiten. <p>Leistung und Ergebnis sind insgesamt von sehr hohem Niveau. Die Arbeit der/des Studierenden ist deutlich oberhalb des üblichen Standards. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sehr gutes Verstehen/Beherrschen des Lehrstoffs, - große Fähigkeiten und Ursprünglichkeit bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen, - große Fähigkeiten in Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten), - sehr gute Leistung im gesamten Spektrum der vorgegebenen fachspezifischen / berufspraktischen Fähigkeiten.

<p>2</p>	<p>„gut“ ausgesprochen kompetente Leistung (1,6-2,5)</p>	<p>Leistung und Ergebnis sind insgesamt erreicht. Die Arbeit der/des Studierenden übersteigt den üblichen Standard. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gutes Wissen und Verstehen des Lehrstoffs, - Studierende(r) ist sehr kompetent und zeigt Ursprünglichkeit bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen, - sehr kompetent in Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten), - eine sehr kompetente Leistung im gesamten Spektrum der vorgegebenen fachspezifischen/berufspraktischen Fähigkeiten.
<p>3</p>	<p>„befriedigend“ zufriedenstellend: kompetente Leistung (2,6-3,5)</p>	<p>Insgesamt eine befriedigende Leistung (gemäß den ausführlich beschriebenen Bewertungs- und Benotungsschemata für jede Prüfung). Die Arbeit der/des Studierenden entspricht dem üblichen Standard. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zufriedenstellendes Wissen und Verständnis des Lehrstoffs, - die Fähigkeit, Schlüsselqualifikationen anzuwenden, - die Fähigkeit zu Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten), - Beherrschen des definierten Spektrums fachbezogener /berufspraktischer Fähigkeiten.
<p>4</p>	<p>„ausreichend“ Leistungsgrenze („Borderline“): Mindestanforderungen erfüllt (3,6-4,0)</p>	<p>Insgesamt ein Leistungsniveau, das nur teilweise die geforderte Kompetenz erreicht. Die Arbeit der/des Studierenden insgesamt ist im Grenzbereich. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenig befriedigendes fachbezogenes Wissen und Verständnis des Lehrstoffs, - Fähigkeit, Schlüsselqualifikationen anzuwenden, - die Fähigkeit zu Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten), - Beherrschung der meisten der vorgegebenen fachbezogenen/ berufspraktischen Fähigkeiten.

5	“nicht ausreichend” Ungenügend: nicht den Anforderungen entsprechend (4,1-5,0)	<p>Insgesamt ist das vom Studierenden gezeigte Leistungsniveau deutlich unterhalb der Mindestanforderungen. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kein oder sehr begrenztes Wissen und/oder Verständnis des Lehrstoffs, - kein oder sehr begrenzter Erfolg bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen, - kein oder sehr begrenzter Nachweis von Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung zu einem gewissen Grad (höhere kognitive Fähigkeiten), - kein oder nur sehr begrenztes Beherrschen der vorgegebenen fachbezogenen / berufspraktischen Fähigkeiten.
----------	--	--

Lehrstoff: wird geprüft unter den Gesichtspunkten Wissen, Verstehen, Anwendung.

Schlüsselqualifikationen: werden geprüft unter den Gesichtspunkten Kommunikation und Präsentation, mathematische Fähigkeiten, IT und EDV, Interaktion und Gruppenarbeit, eigenständiges Lernen.

Höhere kognitive Fähigkeiten: werden geprüft unter den Gesichtspunkten Analyse, Synthese, Beurteilung, Problemlösung.

Fachbezogene/berufspraktische Fähigkeiten: werden geprüft unter den Anforderungen des Studiengangs.